

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 35 (1973)

Artikel: Die nichtpatrizische Burgerschaft der Stadt Bern und die Umwälzung von 1830/31
Autor: Wäber, J. Harald
Kapitel: II: Die nichtpatrizische Burgerschaft in der Restauration
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-245749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Die nichtpatrizische Burgerschaft in der Restauration

1. Die politische Stellung

Der Ausschluß von der Regierung wurde von der Burgerschaft von jeher stark empfunden und nicht einfach hingenommen, beruhte das Patriziat in Bern doch bloß auf Herkommen und war weder rechtlich noch gesetzlich begründet, was schon daraus erhellt, daß die Verzeichnisse für die Burgerbesetzungen bis 1830 nicht nur die Namen der patrizischen, sondern sämtlicher Burger enthielten. Als im Jahre 1744 27 Burger eine Denkschrift unterzeichneten, in der sie darauf hinwiesen, daß der große Teil der Burgerschaft von den Ämtern ausgeschlossen sei, nannten sie sich in dieser Bittschrift provozierend «Patrizier der Stadt Bern»,²⁴ und in der Henzi-Verschwörung von 1749 trat ein zweites Mal offen zutage, daß sich die Burgerschaft mit den Verhältnissen nicht einfach abzufinden gedachte. Auch nachdem die Verschwörung entdeckt und niedergeschlagen worden war, verstummte die Opposition der Burgerschaft gegen das Patriziat bis zum Fall des alten Bern nie mehr völlig.

Die Restauration gab erneut Anlaß zu Mißbehagen. Wohl versprach die Übergangsregierung, bestehend aus den noch lebenden Mitgliedern des Rats der 200, wie er vor dem Untergang des alten Bern bestanden hatte, in einer Proklamation an das Volk, daß «Männer von Bildung und Fähigkeiten aller Stände . . . aus allen Theilen des Kantons nicht nur von der Regierung nicht ausgeschlossen, sondern . . . zu unmittelbarem Anteil an Regierungsgeschäften gezogen werden»²⁵ sollten, doch die politische Wirklichkeit sah für die Burgerschaft bald wenig verheißungsvoll aus.

In den Verhandlungen um die Zusammensetzung der neuen Regierung kam es nach Auseinandersetzungen zwischen dem rechten Flügel des Patriziats, den Unbedingten oder Ultra, und einigen gemäßigten Patriziern unter Führung Niklaus Friedrich von Mülinens²⁶ zu einer Kompromißlösung, indem zu den 200 Großenräten der Stadt 43 Vertreter des Landes in den Großen Rat aufgenommen wurden, die das persönliche Burgerrecht zugesprochen erhielten, eine Maßnahme, die eine Konzession an die Zeit bedeutete. Die Bemühungen Mülinens, auch die nichtpatrizische Burgerschaft zu aktiver Arbeit in den Räten zu gewinnen und ihr im Großen Rat vier Sitze zu geben, scheiterte jedoch am Widerstand der Ultra,²⁷ womit der Graben zwischen Patriziat und Burgerschaft bestehen blieb. Von den 1814 neu gewählten 61 Großenräten waren 56 Patrizier, und in dem am 14. Januar auf 21 Sitze erweiterten Kleinen Rat saßen bloß zwei nichtpatrizische Burger.

Zu einer erneuten Verfassungsänderung kam es, als auf russischen Vorschlag hin der Wiener Kongreß Bern vorschrieb, zu den 200 Stadtabgeordneten an Stelle von bisher 43 Vertretern des Landes deren 99 in den Großen Rat aufzunehmen. Zudem mußte die Möglichkeit, Burger von Bern zu werden, dem ganzen Land zu billigen Bedingungen geöffnet werden. Diese neuen Bestimmungen wurden nach

Verfassungsverhandlungen in der «Urkundlichen Erklärung» vom 21. September 1815²⁸ niedergelegt, in der auch die alten Verträge des Ancien régime bestätigt wurden und die bis 1817 zu den «revidierten Fundamentalgesetzen» erweitert wurde. Das in Artikel VIII der «Urkundlichen Erklärung» ausgedrückte Bemühen, die «Regierung mit den rechtschaffendsten und einsichtsvollsten Männern des Cantons zu umringen»,²⁹ änderte nichts an der Tatsache, daß auch fürderhin in Wirklichkeit bei den 200 Stadtabgeordneten das patrizische Element überwog. Wohl wurden auf Betreiben gemäßiger Kreise des Patriziats eine Reihe von nichtpatrizischen Burgern in die Kandidatenliste von 1816 aufgenommen,³⁰ doch gehörten von den 80 in den 200 des Großen Rats vertretenen Familien deren 68 zum Patriziat, und bloß 12 entsprangen der nichtpatrizischen Burgerschaft. 22 der einflußreichsten patrizischen Familien stellten zusammengezählt 121 Abgeordnete und besaßen damit die Mehrheit. Im Kleinen Rat war der patrizische Einfluß noch größer, hier zählte man 23 Patrizier, zwei Landvertreter und zwei Burger.³¹ Wir beobachten also allgemein eine Unterdrückung der geringen Geschlechter und damit der Burgerschaft, die nicht wie das Land eine gesetzlich festgelegte Anzahl von Großräten stellen durfte, sondern eine Wahl einzige und allein der Gunst des Patriziates verdankte. Eine Kritik an diesen Verhältnissen blieb jedoch so lange fruchtlos, als am Selbstergänzungsprinzip festgehalten wurde, und da daran nicht gerüttelt werden durfte, betrachteten sich die Burger bis 1830 mit Recht als benachteiligt.

Ebensoehr sahen sich die burgerlichen Kreise über die neue Gemeindeordnung der Stadt Bern enttäuscht. In der Mediation waren Staats- und Stadtverwaltung getrennt gewesen, ein kleiner und ein großer Stadtrat hatten unter dem Präsidium eines Stadtschultheißen unabhängig von der Kantonsregierung die Geschäfte der Stadt geleitet.³² In der Wahl der städtischen Räte hatten die 13 burgerlichen Gesellschaften einen großen Einfluß ausgeübt, so daß alle Teile der Burgerschaft, auch kleine und einfache Familien, in den Stadtrat gelangen konnten und damit die gesamte burgerliche Bevölkerung — nur diese durfte in die Stadtregierung gewählt werden — die städtische Politik mitbestimmen half.

Dies sollte sich nun ändern. Im Frühjahr 1816 wurde vom Großen Rat ein Ausschuß mit der Aufgabe betraut, einen Entwurf zu einer neuen Regelung der Stadtverwaltung auszuarbeiten.³³ Diese Maßnahme stand im Zusammenhang mit der in der Restauration angestrebten Wiedervereinigung von Staat und Hauptstadt. Wie vor 1798 sollten Stadt und Staat wieder eins werden, die aus der Stadtbevölkerung zusammengesetzten 200 des Großen Rates zugleich die Stadtbehörde darstellen. Als im Dezember 1816 der diesbezügliche Entwurf von Räten und Sechzehnern, der vorsah, die 200 zur eigentlichen Stadtbehörde zu erklären, welche einen Teil ihrer Aufgaben einem noch zu organisierenden unteren Stadtrat delegieren sollte, in Kreisen der Burgerschaft bekannt wurde, löste er eine große Erregung aus.³⁴ Die Burgerschaft, von der Landesregierung praktisch ausgeschlossen, hatte in der bisherigen Stadtverwaltung die einzige Möglichkeit zur politischen Betätigung gefunden. Mit der drohenden Auflösung der Stadtbehör-

den sah sie sich auch dieses Rechts verlustig und plötzlich vor der Tatsache, weniger Rechte als die Burger der kleinsten Landgemeinde zu besitzen, welche doch wenigstens in Gemeindeangelegenheiten mitreden konnten. Dies durfte nicht unwidersprochen hingenommen werden.

Am 11. Dezember versammelten sich auf der Metzgernzunft an die 70 Burger. Eine bereits vorbereitete, an die Regierung gerichtete Verwahrung wurde vorgelegt und von den meisten Anwesenden unterzeichnet. Darin wird «mit innigstem Bedauern und tiefster Wehmuth» von den angestrebten Neuerungen in der städtischen Verwaltung Kenntnis genommen, gegen die man sich «in schuldigster Ehrerbietung, aber zugleich nachdrucksvoll» verwahrt.³⁵ Noch am gleichen Tag³⁶ begab sich eine Abordnung von 18 Burgern zum Amtsschultheißen von Mülinen, um ihm die Bitschrift abzugeben. Dieser weigerte sich jedoch, sie anzunehmen, und in der Folge kam es zu unangenehmen Disputen zwischen ihm und den Wortführern der Burgerschaft.

Der Vorfall vertiefte die Spannung zwischen der Regierung und der Burgerschaft, deren Haß sich nun auch gegen Mülinen persönlich richtete, was um so bedauerlicher war, als dieser dem gemäßigt Flügel des Patriziats angehörte. Die Burger meldeten den ganzen Zwischenfall dem Stadtrat³⁷ und baten ihn, seine Stellung als Konstituierter der gesamten Burgerschaft unverrückt im Auge zu behalten und das Eigentum der Stadt bis zur Erschöpfung aller konstitutionellen Mittel gegen jeden anderweitigen Anspruch zu schützen.

In der Folge gab der Stadtrat seine «Ehrerbietigen Bemerkungen»³⁸ an die Revisionskommission der Regierung ein, in denen er als Repräsentant der Gesamtburgerschaft darauf hinweist, daß die angestrebten Neuerungen im Widerspruch zu Artikel II der urkundlichen Erklärung stehen, in dem allen Städten, Landschaften und Gemeinden, mithin auch Bern, das Eigentum und die Verwaltung ihrer Güter, sowie sonst alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten zugesprochen wurden. Nachdrücklich wies der Stadtrat zudem darauf hin, daß durch das Selbstergänzungsprinzip ein Großteil der Burgerschaft von der Verwaltung ausgeschlossen sein werde. Doch all dies half nur wenig.

Am 30. Dezember faßte der Große Rat den Beschuß, den bisherigen Stadtrat aufzulösen. Als neue oberste Stadtbehörde wurden die 200 des Großen Rates eingesetzt,³⁹ während für interne Angelegenheiten ein Stadtparlament von 34 Gliedern gebildet werden sollte, deren eine Hälfte von den 200, die andere von den burgerlichen Gesellschaften gewählt und in dem ein Mitglied des Kleinen Rates den Vorsitz führen sollten. Trotz dieser Kompromißlösung, die niemanden befriedigte, waren die Burger politisch praktisch zum Schweigen verurteilt, und auch die städtischen Angelegenheiten lagen erneut in den Händen des Patriziates. Der Burgerschaft blieb nichts anderes übrig, als sich grollend der neuen Situation zu fügen, wobei der preußische Gesandte, Justus von Gruner, zwischen Patriziat und Burgern zu vermitteln suchte.⁴⁰

Die politischen Klagen der Burgerschaft betrafen also zwei Dinge: Von der Kantonsregierung ausgeschlossen, hatte sie auch in der städtischen Politik wenig

und nichts zu sagen. Gegenüber Helvetik und Mediation war dies ein großer Rückschritt, und es verwundert nicht, daß sich allmählich das Bedürfnis entwickelte, wenn auch nicht sich politisch zu organisieren — dies wäre unter den Augen des Patriziates unmöglich gewesen, und eine straffe Parteibildung lag auch noch nicht im Geist der Zeit — so doch wenigstens zusammenzukommen, Gedankenaustausch zu pflegen und sich auszusprechen. Aus diesen Motiven heraus gründeten am 18. Dezember 1816 mehrere Männer der Burgerschaft den sogenannten Burgerleist.

2. Der Burgerleist⁴¹

Die Leiste⁴² oder Sozietäten, den französischen Clubs nachgebildet, waren beliebte Vereinigungen jener Zeit. Das Patriziat traf sich in der großen Sozietät und im Krähenbühlleist, und vor dem oberen Tore Berns lag der Sommerleist. Alle diese Zusammenschlüsse dienten dem gesellschaftlichen Verkehr, es fanden Tanzpartien, Gesellschaften und andere Vergnügungen statt.

Der Burgerleist jedoch war etwas anderes. Wohl sollte auch er zur gesellschaftlichen Kontaktnahme dienen, doch im Grunde war er eine politische Vereinigung. Von Bürgern mitten im Seilziehen um die neue städtische Verwaltung gegründet, diente er zur Förderung der Wohlfahrt der Burgerschaft, sollte ihre geistige Weiterbildung entwickeln und die «lockergewordenen Bande des gegenseitigen Vertrauens und mitburgerlicher Eintracht» wieder fester knüpfen, die Bürger «zum gemeinsamen Zusammenhalten» vereinigen.⁴³ Nur Angehörige der Burgerschaft konnten Mitglied des Leistes werden.⁴⁴

Der Burgerleist wuchs rasch an. Während am Gründungstag 70 Anwesende die Subskriptionsliste unterzeichneten, zählte der Verein 1821 bereits 236 Mitglieder und wurde so zum Zentrum der burgerlichen Opposition. Unter dem Präsidium von Fürsprecher David Ludwig Bay,⁴⁵ dem ehemaligen Mitglied des Direktoriums zur Zeit der Helvetik, leitete ein Komitee von neun Bürgern⁴⁶ die Versammlungen, die zum Teil auf der Gesellschaftsstube zu Mohren, zum Teil auf Schmieden stattfanden, wobei man sich in den Monaten November bis April wöchentlich einmal traf, während man den Sommer hindurch nur sporadisch zusammenkam.⁴⁷ Dreimal im Jahr, in den Monaten Februar, Mai und September, fand eine Hauptversammlung statt.⁴⁸ Der Leist erteilte seinen Mitgliedern Themen zu Vorträgen, und man sprach über das Burgerrecht von Bern und dessen Vorteile, über den Verfall der Burgerschaft und seine Ursachen, über Staatsverfassungen, über zu errichtende Kunst- und Handwerkerschulen, über vaterländische Feste und anderes mehr, lauter Dinge, die den Bürgern am Herzen lagen. Der Verein veranstaltete zudem die Festlichkeiten des Ostermontags, organisierte Gedenkfeste an die Schlacht von Laupen und förderte mit Vereinsmitteln den Bürgern nahestehende Institutionen, so die 1826 errichtete Handwerker- und Gewerbeschule.⁴⁹

Die Existenz des Burgerleistes und seine Tätigkeit blieben dem Patriziat natürlich nicht verborgen, und dem Zentralpolizeidirektor wurde der Auftrag erteilt, ein wachsames Auge auf diesen Verein zu halten.⁵⁰ Die Zensur verbot dem Leist, seine Gründung in einer bernischen Zeitung bekanntzugeben, und bloß in die «Aarauer Zeitung» konnte eine entsprechende Publikation eingegeben werden.⁵¹ Die Mitglieder des Leistes waren der Regierung verdächtig, und eine aktive Beteiligung an den Vereinsbestrebungen konnte für die Betreffenden zu unliebsamen Schwierigkeiten führen.⁵² Doch trotz allem hielten die Burger zusammen, und eine Reihe ihrer besten Männer, so der später berühmte Jeremias Gott helf (Albert Bitzius),⁵³ trat dem Leist bei, der bald auch seine Fäden zur ländlichen Opposition knüpfte und für die politisch ohnmächtigen Burger zum Zentrum der Begegnung wurde, von dem aus 1830 dann der neue Geist floß.

3. Das burgerliche Leben

Die Ausbildung der bernischen Intelligenz erfolgte nach Absolvierung der Literarschule an der 1805 gegründeten Akademie, die von Burgern eifrig besucht wurde. Sie war auf schweizerischem Gebiet die modernste hohe Schule ihrer Zeit⁵⁴ und umfaßte die vier Fakultäten, wobei das Schwergewicht bei der theologischen lag. Die Burgerschaft stellte eine Reihe fähiger Dozenten und bewies damit, daß sie auf geistigem Gebiet durchaus mit dem Patriziat konkurriren konnte. Samuel Emanuel Studer (1757—1834), Samuel Gottlieb Hünerwadel (1777—1848) und Carl Bernhard Wyss (1793—1870) lasen Theologie, Johann Rudolf Wyss (1781—1830) Philosophie und Bernhard Studer (1794—1887) Mineralogie, während Johann Rudolf Friedrich Ith (1794—1861), David Rudolf Isenschmid (1783—1856) und Johann Jakob Hermann (1790—1861) an der medizinischen Fakultät ihre Tätigkeit entfalteten.⁵⁵

Die Professoren waren nicht frei in der Stoffwahl ihrer Vorlesungen, die ihnen vorgeschrieben wurde, doch übersah die Regierung großzügig die Gesinnung der Dozenten, und burgerliche Professoren, sowie Hans Schnell, von denen bekannt war, daß sie das aristokratische Regime nicht billigten, wurden trotzdem Jahr für Jahr in ihrem Amt bestätigt.⁵⁶ Auch gegen Hansens Vetter, den Professor des Rechts Samuel Schnell, hatte die Regierung nichts einzuwenden und machte ihn sogar zu ihrem Gesetzgeber, dabei hatten seine Vorlesungen eine ziemlich gefährliche Wirkung. Durch sie wurden die Grundlagen des Rechts auch in der studierenden Burgerschaft, von der viele sich als Juristen ausbilden ließen, und der ländlichen Oberschicht bekannt. Das Patriziat bemerkte nicht, daß die aufklärerische Logik des Dozenten zur Kritik des nicht auf Recht, sondern auf Herkommen beruhenden patrizischen Systems führen mußte und so der neue Geist auch vom Katheder herab seine Verbreitung fand.⁵⁷

Das studentische Leben war rege, und wie damals an den meisten Orten, kam es auch in Bern zu studentischen Vereinigungen, die den neuen Ideen gegenüber

aufgeschlossen waren. Nachdem 1818 die «literarische Gesellschaft», die während einigen Jahren geblüht hatte, einging, gründeten noch im selben Jahr elf Studenten, wovon zehn Burger, den «Montagsleist», auch «Wasserleist» genannt, der bald eine große Tätigkeit entfaltete.⁵⁸ Man diskutierte ungezählte Themen, vom «Fortschritt oder Stillstand der Menschheit» bis zur Frage der Einrichtung einer allgemeinen schweizerischen Universität, und man las Rousseau, Jean Paul, Fichte und anderes. In der «vaterländischen Turngemeinde», 1816 gegründet, wurde für körperliche Ertüchtigung gesorgt und unter den Jüngern der Wissenschaft vaterländisches Interesse geweckt.⁵⁹

Nach der Ausbildung in Bern vertieften Auslandsemester in Deutschland, vorwiegend in Göttingen und Tübingen, das akademische Wissen. Hier kam man in Kontakt mit den deutschen Burschenschaften und brachte manch neue, liberale Idee mit nach Hause. Der burgerliche Student empfand aber auch im Ausland den Ausschluß aus den Kreisen der patrizischen Mitstudenten erneut stark.⁶⁰

Die Bahnen studentischer Betriebsamkeit mündeten in der Gründung des Zofingervereins. Am 1. Januar 1819 besuchten neun bernische Studenten — zum Teil Mitglieder der «Turngemeinde» — in Begleitung der Professoren Studer und Lutz das Reformationsfest in Zürich.⁶¹ Bei dieser Gelegenheit schlossen sie zusammen mit Zürchern einen Freundschaftsbund. Zofingen wurde als Zusammenspielort bestimmt, und man fand sich dort am 21. Juli 1819 zur offiziellen Gründung ein. Ein Blick in das Mitgliederverzeichnis der bernischen Sektion der Zofingia zeigt uns, daß im Gründungsjahr von den total 34 Mitgliedern deren 17 der Burgerschaft angehörten.⁶² Gotthelf war auch dabei, und allgemein überwiegend die Theologen. Patrizische Namen fehlen, so daß für Bern gesagt werden kann, der Zofingerverein sei durch die Burgerschaft und die ländliche Oberschicht getragen worden. Dies verwundert nicht. War die Zofingia auch kein politischer Verein in dem Sinne, daß sie direkten Einfluß auf das politische Geschehen nehmen wollte, so war sie doch im Grunde eine liberale Schöpfung.⁶³ Als patriotischer Verein und Freundschaftsbund knüpfte sie Fäden über Kantongrenzen hinweg und verband Gleichgesinnte der ganzen Schweiz.

Nicht nur in studentischen Kreisen, auch sonst ganz allgemein blühte in der Restauration das Vereinsleben, das sich bereits in der Mediation angedeutet hatte. Während die Helvetische und die Gemeinnützige Gesellschaft Leute aus der ganzen Schweiz vereinigten, wurden ebenfalls lokale Schützengesellschaften, Sänger- und Turnvereine wichtig. Auch wenn in diesen nirgends eigentliche politische Propaganda betrieben wurde, so waren alle diese Vereinigungen doch Zentren eines volkstümlichen Patriotismus, in ihnen wurden die neuen Ideen besprochen, und sie wirkten als Zünder.⁶⁴ Wissenschaftliche, musische, religiöse und karitative Gesellschaften wurden seit der Mediation ins Leben gerufen, so in Bern die Bibel- und Missionsgesellschaft (1806), die Medizinisch-chirurgische Kantonalgesellschaft (1809), der Künstlerleist (1813), die Geschichtsforschende Gesellschaft (1811), die kantonale Naturforschende Gesellschaft (1815), die Ge-

meinnützige Gesellschaft des Kantons Bern (1826) sowie die Musikgesellschaft (1815). Man nahm sich der sozial Benachteiligten an in der allgemeinen Witwen-Stiftung (1808), dem Diensten-Spital (1808), der Witwen- und Waisenanstalt des Kantons Bern (1817), der Krankenkasse für Künstler und Handwerker (1819), der Mädchen-Taubstummenanstalt auf dem Aargauerstalden (1824) und der Armen-Erziehungsanstalt bei Bümpliz (1825), und als Zeichen zunehmenden Bildungsstrebens wurden verschiedene Schulen gegründet, so die katholische Schule (1817), die Handwerkerschule (1826) und die Realschule (1829). In fast allen diesen Gesellschaften und anderen Institutionen finden sich burgerliche Namen in den vordersten Rängen, und sie sind ein Beweis dafür, wie sehr der gebildete Burger am geistigen und kulturellen Leben teilnahm.

Nicht leicht hatte es die Bürgerschaft, wollte sie sich ein Bild über die neuen Geistesströmungen in der Schweiz und im Ausland machen. Die Presse, dieses wichtige Kommunikationsmittel, war im Kanton Bern nicht frei, sondern unterstand einer Zensur, die an Schärfe der des alten Bern gleichkam. Nachdem die «Europäische Zeitung» 1818 aufgehoben worden war, erschien in Bern bloß noch ein Blatt mit politischen Nachrichten, der «Schweizerfreund». ⁶⁵ Der interessierte Bürger war daher auf die unter der Hand nach Bern gelangenden außerkantonalen Blätter, so etwa die «Neue Zürcher Zeitung», den «Beobachter», den «Schweizerboten», den «Nouvelliste Vaudois», die «Aarauer Zeitung» und die besonders scharfe «Appenzellerzeitung» angewiesen. Mehrere dieser Blätter sparten nicht mit Angriffen auf das patrizische Regime in Bern und wurden dann jeweils verboten, so mehrmals die «Aarauer Zeitung» und 1830 die «Neue Zürcher Zeitung» und die «Appenzellerzeitung». In burgerlichen Kreisen erkannte man die Ungeschicktheit solcher Maßnahmen, welche bloß die Wirkung hatten, «de fournir les armes aux liberaux». ⁶⁶ 1829 suchte die Regierung der schädlichen Wirkung der liberalen Zeitungen zu begegnen, indem sie im April die «Neue Schweizer Zeitung» gründete, die als Sprachrohr der Regierung diente. Doch weder dieser Schritt noch die Verbote außerkantonaler Blätter konnten die neue Bewegung mehr hemmen. Die verbotenen Zeitungen kamen trotzdem auf Schleichwegen nach Bern ⁶⁷ und wurden hier gelesen, wenn auch die Stadt und damit die Bürgerschaft allgemein härter unter der Zensur litt als das Land, das weiter von der Zensurkommission entfernt lag und daher ihre Vorschriften leichter umgehen konnte. ⁶⁸

Der politisch interessierte Bürger litt in der Restauration unter seiner Unmündigkeit, er beklagte aber auch die infolge der politischen Scheidung in Patriziat und Bürgerschaft entstandene Vertiefung der gesellschaftlichen Kluft zwischen den beiden Klassen. Man sonderte sich gegenseitig ab und wurde sich dadurch fremd. ⁶⁹ Dies war um so bedenklicher, als von ein und demselben Geschlecht ein Zweig zum Patriziat, ein anderer zur nichtpatrizischen Bürgerschaft gehören konnte und in manch einer burgerlichen Familie patrizisches Blut floß, wie ein Blick in das Verzeichnis der Burger von 1848 zeigt, man sich daher im Grunde nicht ganz so fremd war, wie das Patriziat es gerne glauben machen wollte. Der

Burger gab denn auch der Teilung der Bevölkerung gerne die Schuld an der «Tödtung jenes herrlichen Gemeingeistes, dem Bern seine Größe und jede Tugend der Vaterlandsliebe verdankte». ⁷⁰

Die Zeit der Mediation erschien in verklärtem Licht als idealer Zustand, der durch einen Gewaltstreich begraben worden war und den man wieder herbeiwünschte. Man sehnte sich zurück nach der freien Ausübung politischer Rechte, in der man auferzogen worden war und die man nicht vergaß.⁷¹ Willig lieh man den Vätern das Ohr, wenn diese die Geschichte der Henzi-Verschwörung erzählten, «die das Gemüth mit Wehmuth und mit unauslöslichem Haß gegen die Unterdrückung erfüllte»,⁷² und man fühlte sich den Verschwörern erneut stark verbunden. Nicht im ungebildeten Landvolk, «dessen einfaches Leben nur wenige Bedürfnisse des Geistes, nur unmerkliches Streben nach Kultur weckte», sondern im gebildeten Bürger, dem Handels- und Industriemann, dem Gelehrten- und Akademikerstand stieg der Drang nach größerer Freiheit und Befriedigung politischer Bedürfnisse, hier erkannte man in den patrizischen Staatsgrundsätzen «ein starres Widerstreben gegen alle Fortschritte der Kultur, gegen alle Volksbildung».⁷³

Der begüterte Burger, der Industrielle und der erfolgreiche Handelsmann sahen sich vom Patriziat mit besonderem Mißtrauen verfolgt. In der «Urkundlichen Erklärung» wurde die allgemeine Freiheit von Handel und Gewerbe grundsätzlich anerkannt, und viele gelangten zu ansehnlichem Wohlstand. Das Geld begann im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben eine wichtige Rolle zu spielen. Wer reich war, stellte eine Macht dar, konnte sich dank seiner finanziellen Mittel der politischen Propaganda bedienen, und das Patriziat, dessen Finanzen nicht blühend waren, konnte der finanziellen Überlegenheit der aufstrebenden Klasse nicht begegnen. So beargwöhnte es mit einigem Recht in jedem erfolgreichen Gewerbetreibenden einen Nebenbuhler, der die Herrschergewalt des Patriziates eines Tages anfechten könnte.⁷⁴ Diese Haltung trieb die Betreffenden erst recht ins Lager der Unzufriedenen.

Auch der nicht freierwerbende Burger hatte sich zu beklagen: Durch den Verlust des Aargaus und der Waadt fielen in der Restauration eine Reihe von hohen Ämtern dahin, und das Patriziat wich in der Folge auf der Suche nach einer anderen Erwerbstätigkeit auf mittlere und kleinere städtische und staatliche Posten aus. Diese waren im 18. Jahrhundert der nichtpatrizischen Burgerschaft vorbehalten gewesen, welche nun durch die patrizische Konkurrenz ihr Gewohnheitsrecht verletzt sah. Dies schuf Feindschaft. Ein Zeitgenosse glaubt sogar, die bernische Aristokratie hätte sich länger gehalten, wenn sie sich bloß innerhalb der Schranken der höheren Staatsverwaltung bewegt hätte. Ihr Ausweichen auf die von der Burgerschaft besetzten Ämter und Erwerbszweige habe die Scheidewand zwischen Patriziat und Burgerschaft verwischt, «und der Neid fand freien Spielraum».⁷⁵

Das Patriziat erkannte die Gefährlichkeit der Unzufriedenheit in großen Kreisen der Burgerschaft nicht. Die gemäßigen Patrizier waren zu schwach, um die

Regierung von der Notwendigkeit geeigneter Reformen zu überzeugen.⁷⁶ Diese, im richtigen Zeitpunkt erfolgt, wären von der Bürgerschaft sicherlich mit Genugtuung aufgenommen worden und hätten der burgerlichen Opposition die Schwungkraft genommen, womit die Revolution möglicherweise einen anderen Verlauf genommen hätte. Ihr Ausbleiben aber führte dazu, daß die Burger zu Stadtliberalen wurden und sich 1830 dann mit dem Land gegen das Patriziat richteten.

III. Die Umwälzung und die Bürgerschaft

1. Die Entwicklung zum 6. Dezember 1830

Trotz der latenten Unzufriedenheit großer Kreise der Bevölkerung Berns blieb in der Stadt nach außen hin alles ruhig. Noch 1828, als Bern die Dreihundertjahrfeier der Reformation beging, brauchte die Regierung keinerlei Störung der Feierlichkeiten zu befürchten, und es mußten keine Vorkehrungen zur Sicherung der Ordnung getroffen werden. Im Gegenteil, ein patrizischer Teilnehmer am Fest röhmt die «anstandsvolle Haltung der Bevölkerung»,⁷⁷ und kein Mißton trübte den Verlauf des Anlasses, bei welchem die patrizische Regierung in corpore zur öffentlichen Feier erschien. Noch wagte die Bürgerschaft nicht, offen gegen die Regierung aufzutreten, die Opposition versteckte sich im Burgerleist, und es brauchte vorerst einige äußere Einflüsse, damit sie sich ans Licht wagte.

Zur ersten Trübung der Ruhe in der Stadt kam es im Juli 1830. Am fünften des Monats war die außerordentliche Tagsatzung hier zusammengetreten. Der vielen liberalen Standesvertreter wegen stellte sie eine Gefahr für die Regierung dar, die denn auch bemüht war, die Verhandlungen um der eigenen innenpolitischen Sicherheit willen möglichst abzukürzen. Die Ängstlichkeit der vorörtlichen Regierung war nicht ganz unbegründet, wie ein Freischießen, das zur Feier der Tagsatzung von der eidgenössischen Schützengesellschaft organisiert wurde, zeigen sollte.⁷⁸ Aus der ganzen Schweiz zogen die Schützen nach Bern, doch wurden die Festlichkeiten bald getrübt. Schon zu Beginn des Anlasses hatten mehrere kantonale Abordnungen den Versuch der Regierung, eine rücksichtslose Zensur der Trinksprüche und Festlieder auszuüben, scharf kritisiert. Begeistert wurden von den Festteilnehmern die liberalen Reden des Zuger Landammannes Sidler beklatscht, während man den vorörtlichen Vorstand sehr kalt empfing. Als den Burgdorfern verboten wurde, ein Liedchen zu singen, das wegen eines unschuldigen Scherzes über die aus der Mode gekommenen Schweizerhosen den Unmut der Regierung erregt hatte,⁷⁹ war die Festgemeinde nahe daran, sich aufzulösen. Die Burgdorfer Sektion drohte, unterstützt von anderen Schützenschaften, Bern zu verlassen, und erst durch die Erklärung des Vorstandes, jede Einwirkung auf Rede und Gesang fortan zu unterlassen, konnte das Fest doch noch zu Ende